

Landesamt für Umwelt
 Genehmigungsverfahrensstelle Ost
 Postfach 60 10 61
 14410 Potsdam

Betreff: Vorhaben-ID G07819

Thema: 6. Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich an Sie, um zu dem folgenden Thema zu äußern:

Tabelle 10: Ermittlung Gesamtbelastung Werktags und Sonntags am IO 5b

Nr.	Lage / Nutzung	IRW tag/nacht [dB(A)]	Zusatzbelastung tags/nachts [dB(A)]		Vorbelastung tags/nachts [dB(A)]	Gesamtbelastung tags/nachts [dB(A)]	
			Werktag	Sonntag		Werktag	Sonntag
IO 5b	Freienbrink, Dorfstraße, reines Wohngebiet	50/ 35	31,7/ 30,3	32,7/ 29,8	32,8/ 32,6	35/35	36/34

Die vorstehende Tabelle verdeutlicht, dass der ermittelte Beurteilungspegel in der Gesamtbelastung am beurteilungsrelevanten IO 5b die Immissionsrichtwerte (IRW) nach TA Lärm [2] einhalten. Somit ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG [1] gewährleistet. Zusätzlich zu beachten ist an diesem IO 5b, dass für diesen IO derzeit eine Beschlussvorlage zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/1 „Wohnanlage Freienbrink-Nord“ besteht. Es ist vorgesehen, die derzeitige Einstufung der Flächen als reines Wohngebiet in ein allgemeines Wohngebiet abzuändern. Der Änderungsbeschluss steht auf der Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung am 17.06.2021. Zur Änderung der Gebietseinstufung wird im Anschluss daran zeitnah ein Planverfahren einschließlich Beteiligungsverfahren durchgeführt. Mit der Umsetzung und Änderung des B-Plans 01/1 ist möglicherweise bereits bis zum Ende des Jahres 2021 zu rechnen.

Die Gesamtbelastung wird in obiger Tabelle nur als Ganzzahl angegeben. Daher ist nicht zu erkennen, ob der Wert Gesamtbelastung Werktag nachts um einige Zehntel über 35 dB (A) liegt.

Die im weiteren Textverlauf erwähnte Änderung der Einstufung der Flächen fand in dieser Form bisher nicht statt. Der Änderungsbeschluss wurde von der Tagesordnung am 17.06.2021 entfernt. Die mit diesem Beschlussantrag durch das Bauamt Grünheide eingereichte Begründung

Begründung:

Zur Änderung der Festsetzung Reines Wohngebiet in die Festsetzung Allgemeines Wohngebiet ist die Durchführung eines Planverfahrens erforderlich. Mit der Änderung soll das Plangebiet für potentielle Ansiedler interessanter gemacht werden und über die höhere Nachfrage die Bebauung der freien Grundstücke beschleunigt werden.

Weiterhin soll der planungsrechtliche Konflikt zwischen der Industrienutzung im GVZ und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/1 „Wohnanlage Freienbrink-Nord“ abgemildert werden. Die Vorlage wird vor der Beratung in der Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Spreau zur Beratung vorgelegt.

ist sachlich nicht nachvollziehbar. Es existiert eine hohe Nachfrage nach Wohngrundstücken in Grünheide. Für die bereits auf dem B-Plangebiet bebauten Grundstücke würde durch die Bebauung mit einer gewerblichen Nutzung eine zusätzliche Lärmbelastung entstehen.

Daher ist es naheliegend, dass die Änderung der Einstufung der Flächen ausschließlich des Zwecks verfolgt, den Immissionsrichtwert „nachts“ von 35 dB auf 40 dB zu erhöhen und dadurch die Notwendigkeit lärmreduzierender Maßnahmen zu umgehen.

Tesla Manufacturing Brandenburg SE – Gigafactory Berlin - Brandenburg

Immissionsprognose zu Schall



Seitens der Tesla Manufacturing Brandenburg SE wird gewährleistet, dass von der Inbetriebnahme bis zum Zeitpunkt des Erreichens des bestimmungsgemäßen Betriebes eine Messung an maßgeblichen, im weiteren Verfahren mit der zuständigen Behörde abzustimmenden Immissionsorten, zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte durchgeführt wird. Bei Überschreitungen der zulässigen Richtwerte werden umgehend organisatorische oder technische Schallminderungsmaßnahmen getroffen.

Dieses geplante Vorgehen verstößt gegen TA Lärm Nr. 3.3. Wenn es nach dem Stand der Technik möglich ist, Schallminderungsmaßnahmen zu ergreifen, dann besteht die Verpflichtung diese auf Grund der Vorsorgepflicht auch umzusetzen. Man darf nicht abwarten, ob die Immissionsrichtwerte noch gerade so eingehalten werden.

TA Lärm Nr. 3.3 Prüfung der Einhaltung der Vorsorgepflicht

Die Geräuschemissionen der Anlage müssen so niedrig sein, wie dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Satz 1 nötig und nach dem Stand der Technik zur Lärminderung möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen,